

Zweites Gesetz über Bergmannssiedlungen

BergMSdlgG 2

Ausfertigungsdatum: 02.05.1934

Vollzitat:

"Zweites Gesetz über Bergmannssiedlungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-6, veröffentlichten bereinigten Fassung"

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1964 +++)

Eingangsformel

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art I

-

Art II

1. Die Geschäftsanteile der Gesellschafter an den im Artikel I Nr. 2 unter a bis g aufgeführten Treuhandstellen gehen auf das Reich über; Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht. Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt des Übergangs, bestimmt der *Reichsarbeitsminister* im Einvernehmen mit dem *Reichswirtschaftsminister*.

2.